



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld**

**Vollzug der Wassergesetze und der BayVwVfG;  
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (einschließlich Mineral- und  
Heilwasser) aus dem Heilwasserbrunnen I (Urbari-Quelle) auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 471/0 der Gemarkung Bad Königshofen i. Gr.**

Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. beantragte mit Schreiben vom 13.07.2022 die Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (einschließlich Mineral- und Heilwasser) aus dem Heilwasserbrunnen I (Urbari-Quelle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/0 der Gemarkung Bad Königshofen i. Gr.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt, die hierzu gem. § 8 i. V. m. § 14 WHG erforderliche wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.04.2023 bis 02.05.2023 in der Stadt Bad Königshofen i. Gr., Zimmer 15, während der Dienststunden aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Zimmer 346, oder bei der Stadt Bad Königshofen i. Gr., Zimmer 15, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Königshofen unter <https://bad-koenigshofen.de/buergerservice/bauen-und-wohnen/sonstige-verfahren/> veröffentlicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Königshofen i. Gr., 20.03.2023

Th. Helbling, 1. Bürgermeister

